

**Ordnung für die Prüfung der beruflichen Eignung  
als Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse –  
Prüfungsordnung**

in der Fassung vom 1. Juli 2002  
(Änderungen beschlossen vom Börsenrat am 28. Juni 2002).  
Bekannt gemacht am 1. Juli 2002.

Änderungen beschlossen vom Börsenrat am 15. Dezember 2004  
Bekannt gemacht am 30. Dezember 2004  
In Kraft getreten am 1. Januar 2005.

**I. Abschnitt: Organisation**

**§ 1 Errichtung eines Prüfungsausschusses**

Die Geschäftsführung der Börse errichtet einen Prüfungsausschuss zur Prüfung der beruflichen Eignung als Börsenhändler gemäß § 16 Abs. 6 des Börsengesetzes.

**§ 2 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnisse über das börsenmäßige Wertpapiergeschäft besitzen.
- (2) Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung der Börse für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder wird von der Geschäftsführung der Börse festgesetzt.

**§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Für jede Prüfung werden aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses eine oder bei Bedarf mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern sowie grundsätzlich vier ergänzenden Mitgliedern. Die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission und deren Vorsitzender werden von der Geschäftsführung der Börse bestimmt.
- (2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, hat es dies der Geschäftsführung der Börse anzuzeigen. Die Geschäftsführung der Börse bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Vertreter.
- (3) Personen, die mit einem Prüfungsteilnehmer verwandt oder verschwägert sind oder die in einem dienstvertraglichen Verhältnis zum Prüfungsteilnehmer stehen, können nicht Mitglied der Prüfungskommission werden, die den Prüfungsteilnehmer prüft.
- (4) Die Geschäftsführung der Börse teilt den Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission mit. Wird von einem Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied der Prüfungskommission geltend gemacht, entscheidet die

Geschäftsführung der Börse über den Ausschluss des Mitglieds der Kommission und dessen Vertretung. Die Besorgnis der Befangenheit ist spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin geltend zu machen.

#### **§ 4 Entscheidungen der Prüfungskommission und Verschwiegenheit**

- (1) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis eine Stimme. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission sind geheim. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten die Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5 Aufgabenkommission**

Die Geschäftsführung kann aus dem Prüfungsausschuss einen Unterausschuss einberufen, der die schriftlichen Prüfungsaufgaben festlegt (Aufgabenkommission).

#### **§ 6 Prüfungstermine**

Die Prüfungstermine werden von der Geschäftsführung der Börse durch Veröffentlichung auf elektronischem Weg rechtzeitig bekannt gemacht.

### **II. Abschnitt: Zulassung und Verfahren der Prüfung**

#### **§ 7 Antrag und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann das Unternehmen, bei dem die zu prüfende Person beschäftigt ist oder die zu prüfende Person selbst bei der Geschäftsführung der Börse einreichen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Die Geschäftsführung der Börse gibt dem Prüfungsteilnehmer diese Entscheidung bekannt. Mit der Zulassungsentscheidung werden dem Prüfungsteilnehmer die Termine der schriftlichen Prüfung und diese Prüfungsordnung übermittelt.
- (3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einem geeigneten Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung regelmäßig teilgenommen hat oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern erworben hat.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Börsenhändlerprüfung oder andere geeignete Nachweise über den Erwerb der Kenntnisse in den Prüfungsfächern beizufügen.

### **§ 8 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind folgende Prüfungsfächer:

1. Organisationsstruktur der Börse und Rechtsgrundlagen des Wertpapiergeschäfts und Börsenhandels
2. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der verschiedenen Wertpapierarten einschließlich der verschiedenen Arten von Derivaten
3. Praxis des Wertpapierhandels einschließlich des Handels in Derivaten
4. Abwicklung des Wertpapiergeschäfts.

Die Prüfungsgegenstände der einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Katalog.

### **§ 9 Schriftliche und mündliche Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Geschäftsführung der Börse informiert die Prüfungsteilnehmer vor jedem Prüfungsteil über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist in den in § 8 Nr. 1 - 4 aufgeführten Prüfungsfächern je eine schriftliche Aufsichtsarbeit anzufertigen. Alle Teilnehmer eines Prüfungstermins erhalten gleichlautende Prüfungsfragen. Die Bearbeitungsdauer beträgt pro Prüfungsfach in der Regel zwei Stunden. Die Geschäftsführung der Börse regelt die Aufsichtsführung, mit der sichergestellt werden soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit erlaubten Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 8 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungskommission entscheidet jeweils in welchen Prüfungsfächern die Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft werden. An der mündlichen Prüfung sollen jeweils mindestens zwei und höchstens vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam teilnehmen. Je Prüfungsteilnehmer soll die mündliche Prüfung mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch eine Stunde andauern.

### **§ 10 Korrektur der schriftlichen Prüfung**

Die Geschäftsführung der Börse bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, die die Korrekturen der schriftlichen Prüfung durchführen. Die Geschäftsführung der Börse kann die ergänzenden Mitglieder der Prüfungskommission mit der Durchführung einer Zweitkorrektur einzelner oder aller schriftlicher Arbeiten beauftragen.

### **§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung werden nur Prüfungsteilnehmer zugelassen, die in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen und in nicht mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte

---

Leistungen erzielt haben. Im Prüfungsfach 3 müssen mindestens ausreichende Leistungen vorliegen.

### **§ 12 Ausweispflicht und Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Geschäftsführung der Börse oder von ihr beauftragte Personen können zum Zwecke der Aufsichtsführung und Organisation der Prüfung während der Prüfung anwesend sein. Die Prüfungskommission kann weiteren Personen die Anwesenheit während der Prüfung gestatten, sofern kein Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

### **§ 13 Täuschungshandlungen**

- (1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung vornehmen, können durch die Geschäftsführung oder die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen kann die Prüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Im Falle eines erneuten Antrags auf Zulassung zur Prüfung kann die Zulassung aufgrund des vorhergehenden Ausschlusses von der Prüfung abgelehnt werden.

### **§ 14 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach der Zulassung vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Börse von der Prüfung zurücktreten. Die schriftliche Erklärung muss der Geschäftsführung einen Tag vor Beginn der schriftlichen Prüfungen vorliegen. In diesem Fall gelten die Prüfungen als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund zurück, kann die Prüfungskommission bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkennen. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin fortzusetzen. Die Prüfungskommission entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück, so gelten die Prüfungen als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht zu den Prüfungen erscheint.

### **§ 14a Börsenhändlerprüfungsgebühr**

- (1) Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu entrichten.
- (2) Die Prüfungsgebühr verfällt, wenn der Prüfungskandidat ohne schriftliche Erklärung der Prüfung fern bleibt oder von dieser nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Angabe von Gründen zurücktritt.

### III. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
100 Punkte - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut.

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
unter 92 Punkte - 81 Punkte = Note 2 = gut.

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
unter 81 Punkte - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend.

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
unter 67 Punkte - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind  
unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
unter 30 Punkte - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Wird in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gleichwertig gewichtet.
- (3) Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Prüfungszeugnis getrennt ausgewiesen.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist auf eine volle Punktzahl aufzurunden.

#### § 16 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung über die berufliche Eignung als Börsenhändler ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer nach der mündlichen Prüfung im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und in nicht mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte Leistungen vorliegen. Im Prüfungsfach 3 müssen sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung ausreichende Leistungen vorliegen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich bekannt gegeben. Über die Prüfung wird eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Geschäftsführung der Börse unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die dem Prüfungsteilnehmer übersandt wird.

- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift ist festzuhalten:
- a) die Besetzung der Prüfungskommission,
  - b) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
  - c) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
  - d) die Prüfungsgesamtnote.

### **§ 17 Nichtbestehen der Prüfung und Wiederholung**

- (1) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Mitteilung unter Angabe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Ergebnisse. Die Prüfungskommission kann feststellen ob und gegebenenfalls in welchen Prüfungsfächern die Prüfung nicht mehr wiederholt werden muss. Diese Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen gilt nur ein Jahr nach Zugang der Entscheidung des Prüfungsausschusses. Anschließend müssen auch die bereits erbrachten Prüfungsleistungen wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Frist um weitere 6 Monate verlängern.
- (2) Die Prüfung kann zweimal ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nicht bestandene Börsenhändlerprüfungen an anderen Wertpapierbörsen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Wiederholung der Prüfung darf frühestens drei Monate nach einer vorhergehenden nicht bestandenen Prüfung durchgeführt werden.

### **§ 18 Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung kann Widerspruch bei der Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingelegt werden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

**Katalog****Anlage**

Die nach § 8 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfächer haben folgende Prüfungsinhalte zum Gegenstand:

**1. Prüfungsfach:****Organisationsstruktur der Börse und Rechtsgrundlagen des Wertpapiergeschäfts und Börsenhandels**

- Funktion und Organisation der Börse
- Börsenorgane und ihre Aufgaben
- Handelssegmente der Börse und ihre Rechtsgrundlagen
- Zulassung von Handelsteilnehmern
- Gegenstand des Börsengesetzes
- Gegenstand der übrigen börsenrechtlichen Bestimmungen: Börsenordnung, Bedingungen für die Geschäfte an der Börse, Freiverkehrsrichtlinien, Skontroführerordnung, Sanktionsausschussverordnung, Wahlverordnung für den Börsenrat etc.
- Wertpapierhandelsrecht insbesondere Insidervorschriften, Wohlverhaltensregeln, das Recht der Ad-hoc-Publizität und Kurs- und Marktpreismanipulation und die Aufgabe des Compliance-Rechts
- Börsenaufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörde
- Wertpapierhandelsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Skontroführerfunktion und Rechtsgrundlagen
- Entwicklung des börsenrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Rahmens

**2. Prüfungsfach:****Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der verschiedenen Wertpapierarten einschließlich der verschiedenen Arten von Derivaten**

- Begriff und Funktion der verschiedenen Wertpapierarten
- Aktienrecht
- Konsortialgeschäft
- Übernahmerecht
- Funktion emissionsbegleitender Institute
- Derivatearten
- Grundlagen und Arten der Optionsscheine sowie Optionsscheinstrategien
- Voraussetzungen und Folgen der Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel
- Steuerliche Aspekte des Wertpapiergeschäfts
- Wirtschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Wertpapier- und Börsenhandel
- Indizes und ihre Zusammensetzung und Funktion

**3. Prüfungsfach:****Praxis des Wertpapierhandels einschließlich des Handels in Derivaten**

- Ablauf des Börsengeschäftes in der Bank
- Prinzipien der Börsenpreisfeststellung durch Skontroführer - Kursberechnung, Börsenhandel
- Funktionalitäten des XONTRO-Order und XONTRO-Trade Systems

- Ablauf des Börsenhandels auf elektronischen Handelssystemen einschließlich Xetra, Handel an der Eurex
- Ablauf und Gestaltung des Handels derivativer Produkte
- Preisveröffentlichung

**4. Prüfungsfach:**

**Abwicklung des Wertpapiergeschäfts**

- Voraussetzungen und Funktion der Abwicklung von Wertpapiergeschäften
- Funktion der Clearingbank insbesondere Dienstleistung der Clearstream AG
- Abwicklung von Auslandswertpapiergeschäften
- Geldverrechnung
- Unterschiedliche Verbriefung der Wertpapiere und die Folgen für die Abwicklung
- Zertifizierung von Wertpapieren
- Behandlung von Erträgen, Bezugsrechten, Berichtigungsaktien etc.
- Verwahrarten
- Funktion des zentralen Kontrahenten